

In den Vertrag vom 28. Juni 1864 sind die Bestimmungen der zwischen Sachsen und Preußen am 11. Mai abgeschlossenen Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach übergegangen. Auch nach Abschluß des Vertrags vom 28. Juni 1864 wurden die Verhandlungen mit Oldenburg über das Präcipuum noch fortgesetzt und dies führte bald darauf auch zu einer Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Hannover.

Bei dem allseitigen Streben nach einer Verständigung, kam es schon am 11. Juli 1864 zu der Unterzeichnung eines Vertrags, in welchem Hannover und Oldenburg, unter einigen, durch die besonderen Verhältnisse dieser Staaten bedingten Bestimmungen, dem Vertrage vom 28. Juni 1864 beitraten. Die beiden Verträge wurden durch die Königlich Preussische Regierung im eigenen Namen und im Namen der übrigen bei denselben betheiligten Regierungen den Regierungen von Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau alsbald mitgetheilt und dabei zugleich die Bereitwilligkeit ausgesprochen, mit ihnen in Verhandlung zu treten, wenn sie den Beitritt zu den Verträgen wünschen sollten. Dies führte Ende September 1864 zu Wiederaufnahme der Verhandlungen unter sämtlichen Vereinsregierungen und am 12. October 1864 zu Abschluß eines Vertrags, in Folge dessen Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau den Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864 beitraten.

Durch diese drei Verträge vom 28. Juni, 11. Juli und 12. October 1864 war der Fortbestand des Zollvereins in seinem bisherigen Umfange wieder gesichert und zugleich durch allseitige Zustimmung zu dem Handelsvertrage mit Frankreich die durch denselben angebahnte Reform des Zollvereinstarifs vollzogen.

Wie schon in der Uebereinkunft mit Sachsen vom 11. Mai 1864, so hatte Preußen auch in Punkt 10 des Schlußprotokolls zu dem Vertrage vom 28. Juni 1864 die von ihm im Laufe der Verhandlungen am 23. März 1864 abgegebenen (und den Ständen zufolge der Mittheilungen über die Uebereinkunft vom 11. Mai 1864 bereits bekannten) Erklärungen wiederholt, daß es die darin bezeichneten Abänderungen und Ergänzungen der mit Frankreich am 2. August 1862 abgeschlossenen Verträge und Uebereinkünfte zum Gegenstande der Verhandlung mit Frankreich machen und sich ernstlich bemühen werde, diese Verhandlungen zu einem Ergebnisse zu führen, welches den von den anderen contrahirenden Staaten geäußerten Wünschen entspreche.

Zu Erfüllung der erteilten Zusage wurden, nachdem die Ratificationen des Vertrags vom 12. October 1864 am 12. November 1864 ausgetauscht worden waren, am 29. November 1864 von Seiten Preußens die Verhandlungen mit Frankreich in Berlin wieder aufgenommen, deren Ergebniß in dem Protokolle vom